

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.90 vom 3. Juni 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.90

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.90 du 3 juin 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.90 del 3 giugno 2009

Regeste

Ein 47 jähriger lediger Versicherungsmathematiker, der seit 16 Jahren beim gleichen Arbeitgeber im Kanton Zürich beschäftigt ist und an seinem Arbeitsort unter der Woche in einer Eigentumswohnung lebt, hat seinen Wohnsitz am Arbeitsort. In den Kanton Zug kehrt er zwar regelmässig an den Wochenenden zurück und unterstützt dort seine betagten Eltern, verfügt aber nicht über weitere gesellschaftlichen Kontakte und hält sich nur in der Wohnung der Eltern auf.

Erwägungen

E. 1

ST.2009.90 Entscheid

E. 3

Hat der Pflichtige seinen Wohnsitz demnach in C und nicht in G, ist er hier unbeschränkt steuerpflichtig (§ 5 Abs. 1 StG). Eine Steuerausscheidung zugunsten eines andern Kantons oder des Auslands erübrigt sich daher mangels entsprechender Anknüpfungspunkte. Die von den Vorinstanzen ermittelten Steuerfaktoren – steuerbares Einkommen von Fr. 204'800.- und steuerbares Vermögen von Fr. 1'375'000.- – sind nicht streitig und erweisen sich als gesetzmässig. Die Einschätzung ist daher zu bestätigen.

E. 4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 ST.2009.90

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.